

WEISSE MAPPE 2019

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2019
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
101/19

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
An der Börse 5-6, 30159 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2019

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2019 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil
auf dem 100. Niedersachsentag in Hildesheim
in der Festversammlung am Sonnabend, den 18. Mai 2018**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

| | |
|---|---|
| Niedersachsen für Europa (102/19) | 4 |
| „Portal zur Landeskunde in Niedersachsen“ Anregungen des NHB zum „Masterplan Digitalisierung Niedersachsen“ (103/19) | 4 |

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

| | |
|--|----|
| Landnutzung und Naturschutz (201/19) | 6 |
| Die „bedarfsgerechte“ Ausweisung von Wege- und Grabenflurstücken in Flurbereinigungsverfahren beeinträchtigt Artenvielfalt und Landschaftsqualität (202/19) | 6 |
| Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen (203/19) | 8 |
| Moorschutz, Moorrenaturierung und Klimaschutz in Niedersachsen (204/19) | 8 |
| Kompensation und künftige Schadensvermeidung für die Hochmoorflächen der Tinner Dose im Emsland (205/19) | 9 |
| Maßnahmen zur Felssicherung entlang der Bundesstraße B 83 „Mühlenberg bei Pegestorf“, Landkreis Holzminden (206/19) | 10 |
| Zur Inbetriebnahme des seit über 30 Jahren ruhenden Hartsalzwerkes „Siegfried“ bei Giesen, Landkreis Hildesheim (207/19) | 11 |

KULTURLANDSCHAFT

| | |
|---|----|
| Förderung der ökologischen Landwirtschaft (251/19) | 12 |
| Alleen in Niedersachsen brauchen besseren Schutz (252/19) | 12 |
| Sielbauwerk Accumersiel in der Sielacht Dornum, Landkreis Aurich (253/19) | 13 |
| Schutz für die Klein Henstedter Heide (254/19) | 13 |

DENKMALPFLEGE

| | |
|---|----|
| Ehrenmale und Grabkennzeichen für die NS-Opfer vor dem Verfall bewahren (301/19) | 14 |
| Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma (302/19) | 15 |
| Historische Bahnhöfe erhalten - Die Beispiele Oldenburg und Nordstemmen (303/19) | 16 |
| Das Kunsthistorische Institut der Universität Osnabrück erhalten (304/19) | 16 |
| Stiegen in Bad Bentheim als städtebauliche Besonderheit erhalten (305/19) | 17 |
| Sicherung der Siedlung Blumläger Feld Nord des Architekten Otto Haesler in Celle (306/19) | 17 |

BODENDENKMALPFLEGE

Erhalt des markanten Bodendenkmals spätneolithischer Grabhügel in Fachenfelde-Süd, Gemeinde Stelle (351/19) 18

REGIONALGESCHICHTE UND – KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Förderung der Regionalkunde im Schulunterricht (401/19) 19

Die Situation der Amateurtheater in Niedersachsen verbessern (402/19) 19

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in der Sekundarstufe I (501/19) 20

Unterstützung des Institutes für niederdeutsche Sprache für weiterhin erbrachte Leistungen für das Land Niedersachsen (502/19) 20

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Niedersachsen für Europa 102/19

Das Europafest am 11. Mai wird in Kooperation des Europäischen Informations-Zentrum Niedersachsen (EIZ) mit der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover ausgerichtet und finanziert. Die anfallenden Kosten für das Musik- und Kulturprogramm, organisatorische Vorbereitungen, Zelte, logistische Kosten, Werbung usw. sind mit einem mittleren 5-stelligen Betrag angemessen kalkuliert und bieten ein sehr umfangreiches europäisches Programm auf zwei Bühnen sowie weitere Platzattraktionen. In rund 40 Zelten werden darüber hinaus sehr vielfältige Informationen präsentiert. Der Kontext ist eindeutig europäisch. Sowohl auf den Bühnen, als auch in den Informationszelen sind zahlreiche Europäerinnen und Europäer aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vertreten. Niedersachsen bleibt nicht unter sich. Europa wird bunt und sehr vielfältig präsent sein.

„Portal zur Landeskunde in Niedersachsen“ Anregungen des NHB zum „Masterplan Digitalisierung Niedersachsen“ 103/19

Der Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), Daten und Datenbanken zur Landeskunde stärker zu bündeln und perspektivisch in einem Portal für Landeskunde zu bündeln, steht die Landesregierung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Bereits jetzt führt die Landesregierung zahlreiche Maßnahmen durch, um das kulturelle Erbe Niedersachsens und andere landeskundliche Daten digital zu erschließen und zusammenzuführen.

Für den Denkmalatlas Niedersachsen (DANN) wird das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) in den nächsten Jahren das Verzeichnis der Kulturdenkmale grundlegend qualifizieren mit dem Ziel, die Denkmale einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Denkmalatlas Niedersachsen bündelt das gesamte Denkmalwissen und verweist im Sinne der Linked Open Data auf weitere Portale und Datenbestände.

Im Rahmen einer Digitalisierungsoffensive hat das NLD die Reihe „Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland“ für Niedersachsen und die Zeitschrift „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte“ über die Universitätsbibliothek Heidelberg online zugänglich gemacht. Weitere Schriften des NLD werden folgen.

Das Land hält seit April 2012 mit dem Kulturerbeportal Niedersachsen bereits eine Strategie für einen gemeinsamen Internetauftritt der Schätze in niedersächsischen Museen und anderen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen vor (www.kulturerbe.niedersachsen.de). Eine Verbindung mit der Deutschen Digita-

len Bibliothek (DDB) und der Europeana sind zukünftig vorgesehen, aber bis dato noch nicht realisiert.

Das Kulturerbeportal Niedersachsen ist mit ADABweb über Schnittstellen eng vernetzt. Im Denkmalatlas Niedersachsen können so vertiefende Informationen zu den Denkmälern aus dem Kulturerbeportal und über Internetverweise, z.B. auch zur Burgendatenbank EBIDAT, abgerufen werden.

Im Kulturerbeportal sind bedeutende Sammlungskomplexe oder Einzelobjekte aus den Landesmuseen und den Landesbibliotheken sowie dem Landesarchiv abrufbar. Ziel ist, kulturerelevanten Objekte niedersächsischer Einrichtungen über das Kulturerbeportal öffentlich und somit auch international zugänglich zu machen. Dies wird vor dem Hintergrund, dass die Digitalisierungen in den Museen einen personellen sowie finanziellen Aufwand bedeuten, einige Zeit beanspruchen.

Die digital abgebildeten Kulturschätze stammen momentan aus sieben Landeseinrichtungen: dem Herzog Anton Ulrich-Museum in Braunschweig, der Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover, dem Niedersächsischen Landesarchiv, dem Niedersächsischen Landesmuseum Hannover, der Landesbibliothek Oldenburg und der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Die Bestände des Portals werden kontinuierlich weiter ausgebaut. Einspielungen von vorhandenen Datenbanken sind nach Konvertierungen der Datenformate möglich.

Über das Kulturerbeportal werden sämtliche im Landesarchiv bereits jetzt und auch zukünftig erstellten Digitalisate, u.a. auch von historischen Karten, direkt über das Archivinformationssystem Arcinsys bereitgestellt.

Auch kommunale oder kleine Museen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen können grundsätzlich ihre Sammlungen im Kulturerbeportal veröffentlichen. Bereits online sind Bestände von Museen in Südniedersachsen. Eine Ausdehnung auf andere Museen in Niedersachsen ist möglich, orientiert sich jedoch an den Kapazitäten der Verbundzentrale Göttingen, bei der das Kulturerbeportal angesiedelt ist.

Das im Aufbau befindliche Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N) soll als Vorhaben des Masterplans Digitalisierung bis Ende 2022 realisiert werden.

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2018 (Beitrag 203/18) dargelegt, ist es aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich wünschenswert, derzeit dezentral vorliegende digitale Naturschutzdaten bei der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN zusammenzuführen, um sie für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Der Aufbau der hinter FIS-N stehenden Datenbanken erfolgt sukzessive. Die Priorität liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechend den Bedürfnissen der Naturschutzpraxis insbesondere

re auf (hinreichend aktuellen) Daten zu Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopen.

Bekanntlich gehört zu den Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz unter anderem die Durchführung von Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die naturschutzfachliche Beratung der Naturschutzbehörden und anderer Stellen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Wahrnehmung der Tätigkeiten der staatlichen Vogelschutz-warte.

Die Prüfung, ob, in welcher Weise oder nach welcher Priorität Daten Dritter in FIS-N übernommen werden können, erfolgt vor dem Hintergrund der vorgenannten Aufgaben und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Hauptnutzergruppen sowie ggf. weiterer maßgeblicher Rahmenbedingungen im jeweiligen Einzelfall.

Die Auswertung historischer Datenbestände zu Natur und Landschaft im Rahmen von Wissenschaft, Forschung oder Heimatpflege ist aus Sicht des Landes grundsätzlich begrüßenswert. Inwieweit eine Unterstützung entsprechender Projekte durch das Land möglich ist, muss der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls vorbehalten bleiben. Gleiches gilt für die Übernahme digitaler historischer Daten in FIS-N. Sofern Datenbestände für eine digitale Archivierung in FIS-N infrage kommen können, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Projektträger mit der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), um Anforderungen z. B. an Datenstruktur- und -formate frühzeitig abstimmen zu können.

Der NHB weist darauf hin, dass historische Karten helfen, aktuelle Katasterkarten abzugleichen und zu korrigieren. Darüber hinaus liegen der Niedersächsischen Archivverwaltung bereits historische Kartenwerke digital vor. Der NHB wünscht die Digitalisierung und Georeferenzierung weiterer Karten sowie diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Neben Karten des Urkatasters werden alliierte Luftbilder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes genannt.

Grundsätzlich wird im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen auch auf historische Unterlagen des Liegenschaftskatasters zugegriffen, sofern dies erforderlich ist. Die Veröffentlichung dieser Unterlagen z. B. für Zwecke der historischen kultur- und naturräumlichen Landesforschung ist bisher nicht vorgesehen. Einzelne Unterlagen können jedoch über die Regionaldirektionen des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) bezogen werden. Dabei richten sich die Kosten nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) oder der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO). Darüber hinaus besteht über die Website <https://www.geobasis.niedersachsen.de> (Menüpunkte „Historische Orthophotos“ und „Historische Karten“) die Möglichkeit, diverse Geodaten in einem Viewer zu visualisieren. Darüber hinaus können auch weitere Historische Kartenwerke digital bereitgestellt werden, wenn hier Bedarfe bestehen; Art und Umfang wären zu erörtern.

Die historischen Luftbilder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind durch das Land für Zwecke der Kampfmittelbeseitigung beschafft worden, deren Nutzung unterliegt entsprechenden Vertragsbedingungen. Die historischen Luftbilder dürfen ausschließlich zur Auffindung nicht explodierter Munition und für die Ortung unterirdischer Bestände von gefährlichen und/oder toxischen Materials verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Kopien außerhalb der Landesregierungen zu verteilen, veröffentlichen oder zu verkaufen.

Die Aussage zur Qualität der niedersächsischen Laserscan-Daten ist erfreulich.

Inwieweit ein öffentlicher Zugang zu den Laserscandaten gewährt werden kann, wäre einer rechtlichen Prüfung noch zu unterziehen.

Die vorstehenden Ausführungen belegen die verschiedenen Ansätze der Landesregierung und Landesbehörden, landeskundliche Daten für interessierte Nutzerinnen und Nutzer möglichst einfach und konzentriert zur Verfügung zu stellen. Zugleich wird deutlich, dass weitere Schritte der Vernetzung von Datenbanken, die wissenschaftliche Erschließung und Pflege von Daten, aber auch deren Verfügbarkeit unter rechtlichen Gesichtspunkten zu klären sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es richtig, den Aufbau eines Portals zur Landeskunde – wie vom NHB dargestellt – als umfangreiches und langfristiges Vorhaben zu sehen, das, gestützt auf ein Kerngerüst, in mehreren Stufen verwirklicht werden kann. Die Landesregierung ist gerne bereit, mit dem NHB darüber in einen Austausch zu treten.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Landnutzung und Naturschutz

201/19

In diesem Beitrag thematisiert der Niedersächsische Heimatbund (NHB) die Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz und wünscht sich in diesem Zusammenhang eine Stärkung des Dialogs mit den Landnutzern in Form eines Dialogforums.

Dazu ist seitens der Landesregierung anzumerken, dass zunächst die bereits bestehenden Dialogmöglichkeiten genutzt werden sollten, bevor neue Foren ins Leben gerufen werden. Entwicklungsprozesse der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE), z. B. im Regionalmanagement, in der Dorfentwicklung und der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im Rahmen des LEADER-Ansatzes, stellen bereits heute ein geeignetes Forum dar, um Fragen der Landnutzung und des Naturschutzes aufzugreifen. Dies geschieht nach Maßgabe der für die Region als relevant erachteten Themen.

Der NHB selbst könnte hier direkt oder über seine regionalen oder lokalen Akteure die Thematik in die jeweiligen Prozesse einbringen. So wurden z. B. im Aller-Leine-Tal die Interessen von Landwirtschaft, Landschaftsschutz und Tourismus und zuletzt das Thema erneuerbare Energien mit dem Versuch einer einvernehmlichen Lösung mit optimalem Interessenausgleich für die Region im Dialog behandelt.

Darüber hinaus fördert auch die Maßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“ die Zusammenarbeit von Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Mit dieser Maßnahme sollen Verständnis und Akzeptanz für Natur- und Umweltschutzmaßnahmen und die Effektivität von eingesetzten Förderinstrumenten des Umwelt- und Naturschutzes verbessert werden.

Die „bedarfsgerechte“ Ausweisung von Wege- und Grabenflurstücken in Flurbereinigungsverfahren trägt zur Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Landschaftsqualität bei!

202/19

Zu diesem Thema ist die Landesregierung bereits in der WEISSEN MAPPE 2008, 2009, 2012, 2017 und 2018 auf alle entsprechenden Beiträge des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) aus der ROTEN MAPPE (2008: 206/08, 2009: 204/09, 2012: 207/12, 2017: 207/17 und 2018: 208/18) umfassend eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vor diesem Hintergrund ausdrücklich auf die o. g. Antworten zu dieser Thematik verwiesen.

Zu der in der Roten Mappe 2019 dargestellten schematischen Abbildung ist ergänzend anzumerken, dass diese nicht der generellen Praxis in der Flurbereinigung entspricht. Flurberei-

gungsverfahren haben nicht das Ziel, a priori Flächen von landwirtschaftlich genutzten Weg- und Grabenrainen einzuziehen oder diese als Ackerflächen auszuweisen. Es erfolgt eine Einzelfallabwägung im Rahmen der Gesamtplanung, aus der sich eine Ausweisung dieser Flächen an anderer Stelle ergeben kann, soweit es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der anzuwendenden Normen (insbesondere Naturschutzrecht) möglich ist. Soweit sich im Flurbereinigungsverfahren für die betreffenden Flächen keine zu berücksichtigenden Verpflichtungen zum konkreten Erhalt der Eigentumsgrenzen ergeben, können diese also unter Umständen geändert werden. Aus den Ansprüchen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen und geltenden normativen Vorgaben ergeben, kann sich in der Praxis auch ein Erhalt oder auch eine Erweiterung der Flächen der Weg- und Grabenraine sowie deren Bepflanzung ergeben.

Zur besseren Verdeutlichung ist in Abb. 1 ein Saumstreifen dargestellt, der im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Kirchdorf ausgewiesen und bepflanzt wurde. Dass Weg- und Grabenraine in Flurbereinigungsverfahren nicht a priori verkleinert, sondern sogar erweitert werden, ist aus den Abbildungen 2 und 3 für die Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord und Ochtmannien-Weseloh exemplarisch ersichtlich. In Abb. 2 sind die alten Katastergrenzen in blau/schwarz und die neuen Grenzen rot/schwarz gestrichelt dargestellt.

Sollte es Flurbereinigungsverfahren geben, in denen aus Sicht des NHB der Erhalt von konkreten Wege- und Grabenflurstücken unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und geltenden normativen Vorgaben erforderlich ist und nicht ausreichend berücksichtigt wird, wird empfohlen, sich mit der in dem jeweiligen Flurbereinigungsverfahren vor Ort zuständigen Flurbereinigungsbehörde und der Naturschutzbehörde hierüber auszutauschen und den Erhalt dieser Strukturen anzuregen.



Abbildung 1: Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens hergestellter Saumstreifen

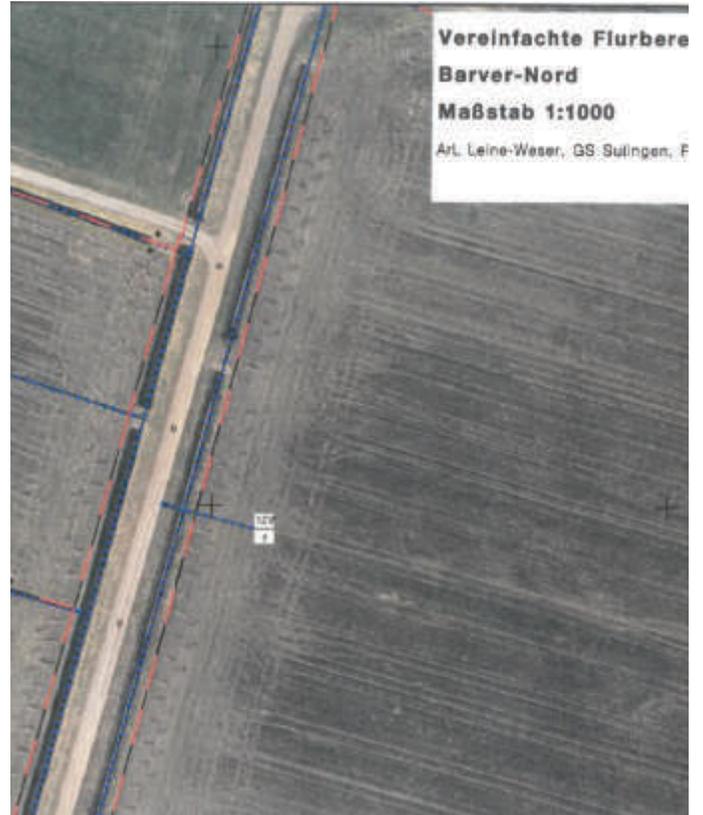


Abbildung: 2 Katastergrenzen alt (schwarz/blau) / neu (rot/schwarz)



Abbildung 3: Neue Betonspurbahn nebst Ausweisung der Wegeseitenränder inkl. Eichenspaltpfählen zur Sicherung der Seitenränder

„Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen“ 203/19

Die in der Anfrage dargestellte Bedeutung der Roten Listen wird auch von der Landesregierung so gesehen. Alle Bemühungen zur deren Aktualisierung finden daher die Unterstützung der Landesregierung. Allerdings wird die Aufarbeitung der Defizite, die durch die massiven Substanzverluste im hauptamtlichen Naturschutz entstanden sind, noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Auf die einzelnen Fragen wird im Folgenden eingegangen.

1. *Wie ist der aktuelle Stand der Datenerfassung für die Roten Listen?*

Für die Erstellung und Aktualisierung der Roten Listen werden keine gesonderten Datenerfassungen durchgeführt. Datengrundlage sind die im Rahmen der niedersächsischen Arten-Erfassungsprogramme ehrenamtlich und beruflich erhobenen Daten über Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, sowie weitere dem Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugängliche Daten aus der Fachliteratur, aus Gutachten und aus anderen Quellen. Dazu gehören z.B. externe Datenerfassungsportale verschiedener Betreiber, mit denen der NLWKN Kooperationsvereinbarungen anstrebt.

Die regelmäßig erscheinende Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens wurde zuletzt 2015 publiziert: KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Nieder-sachs. 35 (4): 181-256.

2. *Wie ist die laufende Aktualisierung, Fortschreibung bzw. Ergänzung der vorliegenden Roten Listen geplant?*

Die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens erscheint in einem an die bundesweite Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten angepassten Rhythmus von etwa sechs Jahren. Die Roten Listen für die übrigen naturschutzrelevanten Artengruppen sollen möglichst alle 10 bis 15 Jahre aktualisiert werden. Derzeit wird an der Aktualisierung der Roten Liste der Säugetiere und der der Farn- und Blütenpflanzen gearbeitet.

3. *Welche Arten und Artengruppen werden gegenwärtig neu erfasst?*

Eine gezielte Neuerfassung von Arten und Artengruppen für die Erstellung und Aktualisierung der Roten Listen ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden vorhandene Daten aus verschiedenen Quellen erschlossen, digitalisiert und für gemeinsame Auswertungen zusammengeführt.

4. *Welche Arten werden zukünftig neu erfasst?*

s. Punkt 3

5. *Wie kann die Artenerfassung zukünftig verstärkt und beschleunigt werden?*

Der NLWKN ist bestrebt, die Zahl der ehrenamtlich am Vogelmonitoring und der Erfassung von Tier- und Pflanzenarten Beteiligten weiter zu erhöhen. Dazu wird insbesondere die Weiterentwicklung von NIWAP, dem Niedersächsischen webbasierten Arten-Erfassungsportal forciert und es werden Kooperationen mit externen Plattformbetreibern angestrebt. In zunehmendem Umfang werden systematische Bestandserfassungen im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings (Fauna-Flora-Habitat) und des Vogelmonitorings durchgeführt. Es werden ausreichende Kapazitäten benötigt, um das FFH-Artenmonitoring innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete sowie das Vogelmonitoring innerhalb der 71 EU-Vogelschutzgebiete Niedersachsens (etwa 12,9% der Landesfläche) professionell durchführen zu können. Diese Erfassungen werden u.a. im Rahmen der Berichtspflichten nach Art. 12 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH-Richtlinie benötigt.

6. *In welchem Zeitrahmen und in welcher (digitalen) Form sollen die Roten Listen veröffentlicht werden?*

Die Roten Listen werden im Informationsdienst Niedersachsen des NLWKN sowie teilweise auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht.

Moorschutz, Moorrenaturierung und Klimaschutz in Niedersachsen

204/19

Die Ausweisung der NWE10-Kulisse erfolgt in mehreren Schritten. Der NWE10-Prozess wurde am 22.10.2015 mit einer Eröffnungsbilanz für Wälder mit natürlicher Entwicklung auf ca. 8,2 % der öffentlichen Waldfläche begonnen. Für diese gesicherten NWE-Flächen ist die Prüfung abgeschlossen.

Die detaillierten Kartendarstellungen im NWE-NI-Infoportal der NW-FVA (<https://www.nw-fva.de/NWE5ip/>) zeigen, wie auf der Website ausdrücklich vermerkt, den Zwischenstand der Planungen vom Jahr 2015 und geben daher einen mittlerweile planerisch überholten Stand wieder. Die Karten werden aktualisiert, sobald der NWE-Flächenbestand abschließend geklärt ist. In einem zweiten Schritt hat die Landesregierung den Lückenschluss auf volle 10 % der öffentlichen Wälder mit natürlicher Entwicklung eingeleitet. Der vom Niedersächsischen Heimatbund zitierte NWE10-Erlass vom 01.07.2018 regelt Einzelheiten. Für die Flächen der Lückenschlusskulisse lässt der NWE-Erlass ausdrücklich Korrekturen zu. Hierfür ist ein Flächenpuffer von 300 ha vorgesehen. Zurzeit werden die für den Lückenschluss vorgesehenen 45 Waldgebiete mit 5.150 ha unter Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) und des NLWKN fach- und feinplanerisch festgelegt. Die Ausweisung der NWE-Kulisse soll 2020 (im Nationalpark Harz 2022) abgeschlossen sein.

Es ist richtig, dass lokal Zielkonflikte zwischen für den Naturschutz besonders wertvollen und offen zu haltenden Moorflächen und einer natürlichen Waldentwicklung bestehen können. Daher wurde bei der Auswahl der Flächen geprüft, ob und wo Zielkonflikte vorliegen. Zwischen den NLF und den im NWE-Prozess beteiligten Naturschutzverwaltungen besteht Einigkeit darüber, dass in mehreren Mooren einerseits Flächen vorhanden sind, die zum Erhalt und zur Entwicklung der Moore der dauerhaften Pflege bedürfen und andererseits solche, die im Rahmen einer großflächigen eigendynamischen Moor- und Moorwaldentwicklung der natürlichen Entwicklung überlassen werden können. Dabei lag der Fokus bei der Auswahl geeigneter Flächen für das NWE10-Programm nicht bei Moor-, Grünland- und Heideflächen, sondern bei mit Bäumen bestockten Waldflächen einschließlich naturnaher Moorwälder, sofern dort nicht andere naturschutzfachliche Ziele vorrangig sind. Lediglich Flächen mit dem Lebensraumtyp Moorwald werden als NWE10-Flächen deklariert. Die benannten Zielkonflikte wurden von den Beteiligten erkannt und sie werden durch Einzelfallentscheidungen gelöst. Insoweit ist eine Korrektur des NWE10-Erlasses nicht erforderlich.

Kompensation und künftige Schadensvermeidung für die Hochmoorflächen der Tinner Dose im Emsland

205/19

Der Moorbrand auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) bei Meppen hatte im September/Oktober 2018 zu Schäden im Moorgebiet „Tinner Dose“ geführt und klimaschädliche Treibhausgase freigesetzt.

Die „Tinner Dose“ ist eines der größten erhaltenen Moorgebiete in Niedersachsen. Als FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) und EU-Vogelschutzgebiet gehört sie zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“.

Die Bewältigung der durch den Moorbrand verursachten Umweltschäden stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Hierbei sind umfassende Kommunikation und enge Zusammenarbeit der Beteiligten von besonderer Bedeutung, auch weil verschiedene Behörden auf der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene beteiligt sind.

Im November 2018 wurde ein „Arbeitskreis zur Aufarbeitung der Umweltschäden durch den Moorbrand“ (AKAUM) vor Ort gegründet. Darin arbeiten insbesondere die zuständigen Stellen der Bundeswehr, der Landkreis Emsland sowie weitere Stellen intensiv an der Aufarbeitung der durch den Moorbrand entstandenen Umweltschäden und stimmen die weiteren Schritte zur Ermittlung der Auswirkungen infolge des Moorbrandes sowie zur Vorbereitung von erforderlichen Maßnahmen ab.

Am 31.01.2019 hat zudem ein Runder Tisch im Niedersächsischen Umweltministerium stattgefunden, an dem Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums (BMVg) und dessen Fachdienststellen, des Landkreises Emsland sowie niedersächsischer Fachbehörden teilgenommen haben.

Im Vordergrund stand, Informationen auszutauschen und das weitere Vorgehen zur Bewältigung der Folgen des Moorbrandes zu erörtern. Die Beteiligten verständigten sich darauf, dass alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um die vom Brand beeinträchtigten Moorflächen wiederherzustellen und darüber hinaus eine Aufwertung der Lebensräume und Moorstandorte im betroffenen FFH-Gebiet zu erreichen.

Das BMVg hat einen Abschlussbericht mit Stand 24.01.2019 vorgelegt, mit dem die wesentlichen Erkenntnisse und die daraus abzuleitenden Maßnahmen zu dem Moorbrand aus Sicht des BMVg zusammengefasst werden. Darin enthalten sind u.a. die Ergebnisse aus der Untersuchung der Ursachen und Defizite, die zu dem Moorbrand auf dem Gelände der WTD 91 geführt haben. Um zukünftig ähnliche Ereignisse vermeiden zu können, werden daraus Maßnahmen zur besseren Vorbeugung abgeleitet. Diese reichen von der Verbesserung der materiellen Ausstattung der WTD 91 und der Bundesfeuerwehr Meppen über zusätzliche Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bis hin zur Überarbeitung von Alarm- und Notfallplänen.

Die Wiederaufnahme des Schieß- und Sprengbetriebes der WTD 91 soll kontrolliert in fünf Phasen erfolgen. Der genaue Zeitplan hängt vor allem von der Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes ab. Zudem wird in dem vorgenannten Bericht darauf hingewiesen, dass zum Zwecke des präventiven Brandschutzes und der naturschutzfachlichen Wiederherstellung im südwestlichen Teil des Gebietes eine Fortsetzung der Maßnahmen zur Wiedervernässung der Moorbereiche nach fachlicher Prüfung erfolgen soll. Auch soll im südöstlichen Teil sowie im Norden des Gebietes das Potenzial zur Wiedervernässung ausgeschöpft werden. Hierzu sollen ein Höhenprofil erstellt, die Möglichkeit der Wiedervernässung geprüft und ggf. ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt werden.

Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen lässt das BMVg die Auswirkungen des Brandes auf das Moor, Pflanzen und Tiere ermitteln. Mit einem über zehn Jahre angelegten langfristigen Monitoring für Lebensraumtypen sowie der Kartierung von Artvorkommen werden die Grundlagen geschaffen, um mittel- und langfristig erforderliche spezifische landschaftspflegerische Maßnahmen abzuleiten. Zudem werden auch eine konkrete Schadensermittlung des Torfbrandes und die Erarbeitung eines geohydrologischen Gutachtens als Grundlage für die Erarbeitung eines Konzeptes zur Fortführung der Wiedervernässung vorgenommen. Weiterhin wird eine konkrete Ermittlung der durch den Moorbrand entstandenen Treibhausgasemissionen erfolgen.

Erste Wiederherstellungsmaßnahmen, zum Beispiel der Rückbau von während des Brandes angelegten Schotterwegen, wurden bereits durchgeführt.

Insgesamt wird erwartet, dass die Bundeswehr die in der Tinner Dose entstandenen Schäden zügig und wirksam bewältigt, das

Moor bestmöglich wiederherstellt und die Voraussetzungen für eine Regeneration der Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten schafft.

Seitens des Landes wird dieser weitere Prozess zur Folgenbewältigung des Moorbrandes auch durch die Einbringung der bei den Landes-Fachbehörden Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorhandenen fachlichen Expertise in den o.g. Arbeitskreis unterstützt.

Maßnahmen zur Felsicherung entlang der Bundesstraße B 83 „Mühlenberg bei Pegestorf“, Landkreis Holzminden 206/19

Die Darstellung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), dass die Felsformation „Mühlenberg bei Pegestorf“ im Landkreis Holzminden ein landschaftsprägendes Geotop mit Bedeutung für die Urlaubsregion Weserbergland ist, entspricht auch der Einschätzung der Niedersächsischen Landesregierung. Sie teilt auch die Ausführungen des NHB zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Hanges.

Die durch Gutachten festgestellte gefährliche Situation für die Verkehrsteilnehmer unterhalb des Steilhangs bei Steinmühle konnte nur durch eine sofortige Sperrung der B 83 (Hauptverkehrsader im Wesertal) kurzfristig gelöst werden. Ziel ist es, die hierdurch entstandenen erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Gemeinden auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Neben den bereits begonnenen Sofortmaßnahmen der Hangsicherung müssen zur dauerhaften sicheren Führung des Verkehrs weitere Hangsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für diese wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens werden sowohl die Hangsicherungsvarianten wie auch alle naheliegenden Planungsvarianten unter Abwägung aller Belange (u.a. insbesondere Landschaftsbild und Naturschutzaspekte) betrachtet und abschließend abgewogen.

Die Möglichkeit, die Bundesstraße in Teilabschnitten auf die andere Weserseite zu verlegen, ist ebenfalls Bestandteil der Betrachtungen im Planfeststellungsverfahren. Für diese Planungsvariante muss allerdings von einem Planungszeitraum von mindestens 10 Jahren ausgegangen werden. Die besondere Schwierigkeit bei dieser Planungsvariante ist die zweimalige Querung der Weser mit dem damit verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Eingriff in das Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“. Bei der Realisierung dieser Variante würde die B 83 erst nach 2030 wieder für den Verkehr freigegeben werden können. Somit wird das Hauptziel, die zügige Befahrbarkeit der Bundesstraße wiederherzustellen, nicht erreicht.

Als weitere Varianten werden im Planfeststellungsverfahren verschiedene Formen von Galerien, Tunnel- bzw. Trogvarianten sowie die untersuchten Hangsicherungsmaßnahmen betrachtet. Die Hangsicherungsmaßnahmen sind durch Felsablösungen (keine Sprengungen), Felsverankerungen, Sicherungen mit Hilfe von Stahlnetzen und einem farblich angepassten Streifen aus Spritzbeton gekennzeichnet. Die Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes durch diese Arbeiten wird zwar als erheblich eingestuft; es ist aber zu bedenken, dass nur 4 % der Flächen mit Maßnahmen belegt werden. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch farbliche Anpassung der Spritzbetonaufleger an den Kalkstein und Nutzung von weitmaschigen Netzkonstruktionen erreicht. Weiterhin wird der Umfang der Hangsicherungsmaßnahmen auf das geringstmögliche Maß beschränkt.

Mit den auszuführenden Arbeiten am Hang und den künftig notwendigen Unterhaltungsarbeiten wird unerwünschter Bewuchs im Felshang beseitigt, so dass diese Maßnahmen die Freistellung bzw. den Erhalt der offenen Felswand begünstigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in dem Planfeststellungsverfahren für die Hangsicherungsmaßnahmen alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit abgewogen und letztendlich über die Zulässigkeit der Baumaßnahmen mit dem Beschluss entschieden wird. Dieser Beschluss kann gerichtlich überprüft werden.

Zu der Bitte des NHB, zu prüfen, ob die in Rede stehenden Felsformationen an der B 83 nicht auch als „Nationales Naturmonument“ ausgewiesen werden können, ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 24 Absatz 4 BNatSchG i.V.m. § 17 Absatz 2 NAGBNatSchG sind Nationale Naturmonumente seitens der zuständigen obersten Naturschutzbehörde, d.h. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, durch Verordnung auszuweisen.

Für die Ausweisung eines naturschutzrechtlich geschützten Teiles von Natur und Landschaft – z.B. als „Nationales Naturmonument“ – bedarf es der entsprechenden fachlichen Voraussetzung (fachliche Qualifikation) sowie der im Einzelfall zu prüfenden Schutzbedürftigkeit bzw. –notwendigkeit (Erforderlichkeit).

Die fachlichen Voraussetzungen ergeben sich dabei aus den in der jeweiligen Rechtsnorm formulierten Voraussetzungen sowie der Intention, die der Gesetzgeber mit der Schutzgebietskategorie verfolgt. Die Schutzkategorie des „Nationalen Naturmonuments“ schließt eine Lücke im System der Schutzgebietskategorien zwischen dem „Nationalpark“, dem „Naturdenkmal“ und dem „Naturschutzgebiet“ für besonders qualifizierte Teile von Natur und Landschaft von herausgehobener nationaler Bedeutung mit einer Flächengröße zwischen 5 ha und ca. 3.000 ha. Unterhalb dieser Fläche können flächige Naturdenkmale bis zu einer Größe von 5 ha ausgewiesen werden.

Die in Rede stehende Fläche ist bereits derzeit ein „gelistetes FFH-Gebiet“ (Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4022-301 „Mühlenberg bei Pegestorf“) und als Naturschutzgebiet ausgewiesen („Mühlenberg bei Pegestorf“ – HA 048; vgl. Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, den Flecken Delligsen, sowie für die zugehörigen Gemeinden Nr. 21 vom 16.11.2016, S. 404 ff.).

Zudem sind die Flächen Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ (DE 4022-431).

Unabhängig hiervon sind an die Schutzgründe für ein „Nationales Naturmonument“ gesteigerte Anforderungen zu stellen: Der räumliche Bezugsmaßstab für die Beurteilung der „herausragenden Bedeutung“ ist nicht die Region oder das jeweilige Bundesland, sondern der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland. Die Notwendigkeit einer gesamtstaatlichen Perspektive ergibt sich dabei aus der Bezeichnung der Schutzgebietskategorie („Nationales Naturmonument“) sowie dem Kontext dieser Schutzgebietskategorie zum „Nationalpark“. Zudem kann die Erklärung zum „Nationalen Naturmonument“ gemäß § 22 Abs. 5 BNatSchG nur im Benehmen mit dem Bundesumweltministerium erfolgen.

Da das Gebiet bereits jetzt als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, ist eine Schutzbedürftigkeit gegenüber einer beispielsweise bisher nicht mit einem naturschutzrechtlichen Schutzstatus belegten Fläche nicht ersichtlich, zumal § 24 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG mit Blick auf Nationale Naturmonumente ausdrücklich formuliert, dass diese wie Naturschutzgebiete zu schützen sind.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit keine Veranlassung gesehen, die in Rede stehende Fläche als „Nationales Naturmonument“ auszuweisen.

„Zur Inbetriebnahme des seit 30 Jahren ruhenden Hartsalzwerkes „Siegfried“ bei Giesen, Landkreis Hildesheim“
207/19

Die beantragte Wiederinbetriebnahme des Hartsalzbergwerks Siegfried-Giesen führt nach Auffassung der Landesregierung nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität der Innerste. Im Gegenteil: durch die Nutzung von salzhaltigem Haldenwasser in der Produktion wird die Emissionsbilanz künftig sogar verbessert.

Die Einleitung der Salzabwässer des Bergwerks in die Innerste unterliegt der behördlichen Überwachung nach §§ 100 ff. WHG. In diesem Rahmen sind eine behördliche Einleiterüberwachung zur Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Einleitbedingungen und eine Eigenüberwachung vorgeschrieben. Die Forderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Salzabwässern in die Innerste sind von den Erlaubnisträgern von Beginn an einzuhalten. Die Konzentrationen der eingeleiteten salzhaltigen Abwässer in die Innerste liegen in allen Betriebsphasen (Phase 0 – 3) im Rahmen der Bestimmungen der Oberflächengewässerverordnung. Die Niedrigwassersituationen in der Innerste sind in den wasserrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot (§ 27 WHG) wurde Rechnung getragen.

KULTURLANDSCHAFT

Förderung der ökologischen Landwirtschaft

251/19

Niedersachsen unterstützt den Ökolandbau im Rahmen der Fördermöglichkeiten nach dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Ab 2021 beginnt eine neue Periode dieses Europäischen Agrarförderprogramms, wobei sich Niedersachsen im Rahmen der Möglichkeiten, die den Ländern hierbei gegeben sind, besonders dafür einsetzt, dass die derzeitigen Fördermöglichkeiten des Ökolandbaus auch zukünftig gesichert sind.

Mit Veröffentlichung des Thünen-Reports 65 im Januar 2019 wurden die „Leistungen des Ökolandbaus für Umwelt und Gesellschaft“ mit seinen vielfältigen positiven Leistungen, z.B. in den Bereichen Wasserschutz, Biodiversität und Ressourcenschutz, nochmals umfassend aufgezeigt. Damit findet einmal mehr die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vom Oktober 2016 ihre Bestätigung, wonach der Ökolandbau einen Flächenanteil von 20 Prozent der landwirtschaftlichen Gesamtfläche erreichen soll. Die niedersächsische Landesregierung unterstützt dieses Ziel des Bundes und hat in der Koalitionsvereinbarung folgendes festgelegt:

„SPD und CDU streben im Laufe der kommenden Dekade an, dass Niedersachsen nicht mehr nur quantitativ, sondern auch qualitativ Agrarland Nr. 1 in Deutschland wird. Das gilt für ökologisch sowie konventionell erzeugte Lebensmittel.“

Zudem ist im „Aktionsplan für mehr Ökolandbau in Niedersachsen“ als Ziel eine Verdoppelung des Anteils der Ökobetriebe bis 2025 genannt (derzeit 4,9 Prozent). Um dieses Ziel zu erreichen, fördert das Land sowohl die Umstellung als auch die Beibehaltung des Ökolandbaus durch hohe Flächenprämien, die je nach Anbaukultur unterschiedlich sind. Da die Vermarktung der pflanzlichen Erzeugnisse als ökologisch/biologisch für die Betriebe erst nach einer in der Regel zwei Jahre dauernden Umstellungsphase möglich ist (für tierische Produkte gelten sechs bis zwölf Monate), liegen die Förderprämien in der Umstellungsphase höher als die anschließend gewährten Zahlungen für die Beibehaltung des Ökolandbaus.

Darüber hinaus fördert das Land weitere Projekte, z.B. zur Stärkung und zum Aufbau von Wertschöpfungsketten der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft und Anbauversuche zur Steigerung der Produktivität und der Ertragssicherheit im Ökolandbau.

Und die aktuellen Zahlen zeigen, dass die Maßnahmenprogramme der Landesregierung wirken. Derzeit werden in Niedersachsen rund 100.000 Hektar ökologisch bewirtschaftet und allein im Jahr 2017 ist die niedersächsische Ökofläche um 12.800 Hektar und damit um 14,6 Prozent gewachsen.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Öko-Betriebe stieg in diesem Zeitraum um rund 150 auf knapp 1.800. Damit gehört Niedersachsen zur Spitzengruppe der Länder, bei denen sich der Ökolandbau 2017 am besten entwickelt hat. 2018 hat sich diese Entwicklung fortgesetzt und es haben – nach noch vorläufigen Zahlen – etwa 200 weitere Landwirte mit einer Fläche von mehr als 10.000 Hektar auf ökologischen Landbau umgestellt.

Zur Frage des Niedersächsischen Heimatbundes nach den landeseigenen Flächen ist festzuhalten, dass domänenfiskalische, landeseigene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, bereits heute in einem guten Umfang ökologisch bewirtschaftet werden. Wegen der langfristigen Pachtverträge und der grundsätzlichen Pächtertreue des Landes gibt es allerdings oft erst bei einem „Generationenwechsel“ den Wunsch nach einer Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung. Das Land begleitet solche Wünsche ohne jede Einschränkung positiv.

Was die vorrangige Förderung von Ökolandbau auf den landeseigenen Flächen betrifft, so ist diese insbesondere dadurch begrenzt, dass bei frei werdenden Pachtflächen oder zum Verkauf vorgesehenen Flächen nur dann ein ökologisch wirtschaftender Pacht- oder Kaufinteressent bevorzugt werden kann, wenn die Angebote der interessierten Betriebe ansonsten gleichwertig sind. Verpachtung oder Verkauf von Flächen zu Gunsten des Ökolandbaus unterhalb des marktüblichen Preises wären haushaltsrechtlich und beihilferechtlich problematisch.

„Alleen in Niedersachsen brauchen besseren Schutz“

252/19

Auch aus Sicht der Landesregierung kommt Alleen als Gliederelementen der Kulturlandschaft eine wichtige Funktion insbesondere für das örtliche oder regionale Landschaftsbild zu. Die Verkehrssicherheit spielt jedoch bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung von Straßen eine übergeordnete Rolle, so dass sie auch bei der Pflege von Alleen zwingend zu beachten ist. Die „Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen“ (ESAB 2006) sowie die „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) enthalten in diesem Zusammenhang für die Niedersächsische Landesstraßenbauverwaltung verbindliche Regelungen, unter welchen Bedingungen einzelne Alleebäume erhalten bzw. nachgepflanzt werden können. Ergänzt werden die beiden Regelwerke durch verwaltungsinterne Vorschriften, die grundsätzlich den Fortbestand von Alleen fördern, indem sie unter anderem Möglichkeiten der Nachpflanzung nach den Maßgaben der oben genannten Regelwerke aufzeigen.

In diesem Rahmen versucht die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), dort wo es möglich ist, unter Beachtung aller Vorgaben und der jeweiligen standörtlichen Verhältnisse, einzelne Bäume einer Allee nachzupflanzen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur entlang des Straßennetzes möglich, für das die NLStBV zuständig ist. Hierzu zählen Bundes-

und Landesstraßen. Entlang von Kreisstraßen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den jeweiligen Kreisen. Nur teilweise ist die Zuständigkeit dieser Straßen an die NLStBV übertragen worden.

Ein häufiges Problem bei Nachpflanzungen ist der unzureichende Standraum für die Bäume. Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse zwischen Straßengrundstück und Anliegergrundstück fehlt es oft an einem ausreichenden Wurzelraum. Auch ist dann zu befürchten, dass die Bäume durch den Verkehr und die Anliegernutzung so stark beeinträchtigt werden, dass eine Neupflanzung nicht sinnvoll erscheint, da die Bäume dauerhaft unter einer eingeschränkten Vitalität leiden werden. Insofern ist die Nachpflanzung immer eine Einzelfallentscheidung unter Abwägung aller fachlichen und rechtlichen Anforderungen.

Auch aus diesem Grunde ist eine pauschale landesweite Unterschutzstellung des gesamten Alleenbestands durch eine Aufnahme der Alleen in den Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, wie vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) gefordert, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Landesregierung nicht beabsichtigt.

Davon unberührt steht Gemeinden, Naturschutz- und Denkmalbehörden auch jetzt schon ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Alleien den im Einzelfall gebotenen Schutz zukommen zu lassen.

Projekte, wie das vom NHB mit Unterstützung der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung durchgeführte Vorhaben „Die 500 schönsten und wertvollsten Alleien Niedersachsens“ können in diesem Zusammenhang wertvolle Unterstützungsarbeit leisten, die Bevölkerung und Verantwortliche vor Ort für die Bedeutung ihrer wertvollen Alleien zu sensibilisieren.

Hinsichtlich des Wunsches der Übernahme der Alleien-Datenbank des NHB durch die Fachbehörde für Naturschutz wird auf die Antwort der Landesregierung zu Beitrag 103/19 verwiesen.

„Sielbauwerk Accumersiel in der Sielacht Dornum, Landkreis Aurich“

253/19

Im Zuge der sturmflutsicheren Herstellung der Hauptdeichlinie nach 1962 wurde im Hafengebiet Dornumer-/Accumersiel ein Siel und Schöpfwerk zur Binnenentwässerung errichtet. Betreiber ist die Sielacht Dornum. Mit dem Neubau eines zusätzlichen dritten Siellaufs soll auch zukünftig eine verlässliche Binnenentwässerung sichergestellt werden. Alternativ könnte der zusätzliche Siellauf als kombiniertes Schleusen-/Sielbauwerk ausgeführt werden, was Wasserfahrzeugen die Möglichkeit gäbe, den Deich zu queren und in den binnen gelegenen Mahlbussen zu gelangen. Die Entscheidung, welche Variante zum Tragen kommen soll, obliegt dem Vorhabenträger und somit der Sielacht.

Das Land wird im Rahmen seiner finanziellen Spielräume sowohl den Bau eines dritten Siellaufs als auch den eines kombinierten Schleusen-/Sielbauwerks im Zuge einer erforderlichen Verstärkung auch der Hauptdeichlinie aus Mitteln der Gemein-

schaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) unterstützen. Voraussetzung ist, dass die entstehenden Kosten der Verbesserung des Hochwasser- bzw. des Küstenschutzes zugerechnet werden können und diese unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit der Höhe nach angemessen und notwendig sind. Die Mehrkosten eines kombinierten Schleusen-/Sielbauwerks gegenüber einem dritten Sielzug können jedoch aufgrund der Förderbestimmungen der GAK nicht übernommen werden.

Eine alternative Übernahme der Mehrkosten für einen Schleusenbau aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) kann ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Hierzu müsste der Schleusenbau als Hafenzugangsinfrastruktur bewertet werden können und in der unmittelbaren Folge signifikante wirtschaftliche Impulse sowie die Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erwarten lassen. Beides ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Zum einen verfügt der Mahlbussen über keinerlei Hafeninfrastruktur und wird auch in keiner Weise mehr als Hafen genutzt, der über eine Schleuse zu erschließen wäre. Zum anderen kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit und in welchem Umfang mit dem Bau einer Schleuse tatsächlich evtl. Aktivitäten im Bereich der Tourismus- oder Hafengewirtschaft etc. befördert werden könnten, die zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise wirtschaftliche Impulse wie z.B. eine Verbesserung der Investitionsrahmenbedingungen für hafensässige Unternehmen oder die Sicherung und Schaffung dauerhaft wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erwarten ließen. Damit fehlt aber eine belastbare Grundlage, die für eine eventuelle Förderung erforderlich wäre.

„Schutz für die Klein Henstedter Heide“

254/19

Die Klein Henstedter Heide wurde im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg von 1995 in Teilen als landschaftsschutzwürdiger Bereich, in anderen Bereichen - vor allem um die Flachsäke - als naturschutzbedürftiger oder landschaftsschutzbedürftiger Bereich eingestuft.

Zuständig für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist die untere Naturschutzbehörde. Der Landschaftsrahmenplan ist ein gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes, der die räumlich konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und Maßnahmen für deren Umsetzung vorschlägt. Er hat keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit; seine Inhalte sind aber gleichwohl in Planungs- und Verwaltungungsverfahren zu berücksichtigen.

Seit 2010 gab es zwei Anträge an den Landkreis Oldenburg, die Klein Henstedter Heide als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. In den politischen Gremien des Landkreises Oldenburg sind beide Anträge mehrheitlich abgelehnt worden.

In der letzten Beratung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes haben die politischen Vertreter des Kreistages die von der Samtgemeinde angestrebte Windenergiestandortplanung 2015/16 in den Blick genommen. Die 16. Änderung des

Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Harpstedt beinhaltet die Darstellung von Eignungsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen.

In der zugrunde liegenden Potenzialanalyse der Samtgemeinde wurden die für die Bauleitplanung relevanten naturschutzfachlichen und weiteren städtebaulichen Belange untersucht.

Betrachtet wurde in der Untersuchung auch der Bereich der Klein Henstedter Heide im Hinblick auf die Belange Landschaftsbild und Erholungseignung. Grundlage hierfür war eine Landschaftsbildbewertung (gem. Köhler und Preiß 2000) von 2014, die im Auftrag der Samtgemeinde durchgeführt wurde. Darin werden unter der Kategorie „Historische Kontinuität“ auch „Elemente der historischen Kulturlandschaft“ betrachtet. Der angesprochene Bereich ist in folgende Landschaftsbildeinheiten eingeteilt: „Klein Henstedter Heide West“ und „Klein Henstedter Heide Ost“. In der Bewertungskategorie „Elemente der historischen Kulturlandschaft“ weist die Landschaftsbildeinheit West eine hohe Bedeutung auf, während der Landschaftsbildeinheit Ost eine sehr hohe Bedeutung zugemessen wurde. In der Gesamtschau aller Bewertungskategorien der Landschaftsbildbewertung, gekoppelt mit einer zusätzlichen Kategorie „Freiheit von Beeinträchtigungen“, wird allerdings letztlich der östlichen Landschaftsbildeinheit eine mittlere und der westlichen Landschaftsbildeinheit eine hohe Bedeutung zuerkannt.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind in die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Harpstedt eingeflossen.

In der städtebaulichen Abwägung des Samtgemeinderates zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurden dem Bündelungsgedanken von Windkraftanlagenstandorten, dem Schutz des Menschen und der Freihaltung von Windenergieanlagen in anderen wertvollen Bereichen in der Samtgemeinde eine höhere Bedeutung zugemessen, so dass im Ergebnis festgestellt wurde, dass die Klein Henstedter Heide als Gebiet für die Errichtung eines Windparks geeignet ist.

Flächennutzungsplanung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden, auf die aufsichtsbehördlich kein Einfluss genommen werden darf, solange die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Harpstedt gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Oldenburg keine beachtliche Verletzung von Vorschriften bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans gem. § 216 BauGB in dieser städtebaulichen Abwägung und Darstellung von Eignungsflächen festgestellt.

Insoweit liegen aus Sicht der Landesregierung keine Anhaltspunkte vor, die Anlass geben, gegenüber dem Landkreis Oldenburg beziehungsweise der Samtgemeinde Harpstedt fach- oder rechtsaufsichtlich tätig zu werden.

DENKMALPFLEGE

Ehrenmale und Grabkennzeichen für die NS-Opfer vor dem Verfall bewahren

301/19

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) führt in seiner Liste der Kulturdenkmale zahlreiche Friedhöfe und Ehrenmale für die Opfer der NS-Herrschaft (Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge und weitere Opfergruppen). Dies dokumentiert ihre hohe Bedeutung als Objekte und Anlagen, deren Erhaltung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz im öffentlichen Interesse liegt.

Das NLD hat die auch im Hinblick auf eine angemessene Erhaltung und öffentliche Vermittlung komplexe Thematik im Fokus seiner Tätigkeit. Es widmete die Ausgabe 4/2018 seiner „Berichte zur Denkmalpflege“ dem Thema „Kriegsgräberstätten und Ehrenmale in Niedersachsen“. Der Beitrag von Reiner Schomann (NLD) „Kriegsgräberstätten als Thema der Inventarisierung“ (S. 159-162) legt die Grundzüge des inventarisatorischen Umgangs mit diesen Denkmälern dar; der Beitrag von Juliane Hummel (Stiftung niedersächsische Gedenkstätten) „Ein Fall für Denkmalpfleger und Historiker. Nachkriegszeitliche Ehrenmale auf Friedhöfen der Opfer der NS-Diktatur“ (S. 163-165) skizziert die Aufgabe der Dokumentation und der denkmalgerechten Erhaltung und regt ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zu dieser Thematik an. Weitere Artikel dieses Heftes erweitern den Blick auf andere, zum Teil nur noch archäologisch greifbare Orte und Relikte der Verfolgungsgeschichte (Lagerstrukturen

etc.) und auf Projekte zur „Wiedersichtbarmachung“ der Opfer der NS-Herrschaft.

Derzeit sind nach einer ersten Recherche rund 65 Friedhöfe bzw. Gräberfelder und Ehrenmale für NS-Opfer in der Liste der Kulturdenkmale erfasst. Nicht genau zu ermitteln ist derzeit die Anzahl von Grab- und Gedenksteinen für jüdische und nicht-jüdische Opfer der NS-Herrschaft auf den rund 240 in der Liste der Kulturdenkmale verzeichneten jüdischen Friedhöfen Niedersachsens. Eine detaillierte Erfassung der in der ROTEN MAPPE erwähnten Grabstätten auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen, die zum Teil bereits als Denkmale ausgewiesen sein dürften, steht ebenfalls aus.

Das NLD würde es begrüßen, mit diversen Partnern ein interdisziplinäres Projekt zur Erforschung dieser Denkmale und zur Erarbeitung eines denkmalpflegerischen Leitfadens für den zukünftigen Umgang mit ihnen durchzuführen, wobei die Beteiligung des Niedersächsischen Heimatbundes und seiner Mitglieder - durchaus im Sinne eines „citizen science“-Projekts - sehr wünschenswert wäre.

Abgesehen von der denkmalpflegerischen Beurteilung der Thematik unterliegen die Ehrenmale und Grabkennzeichen überwiegend den Regelungen des Gräbergesetzes, das in § 10 Abs. 1 zunächst festlegt, dass der Bund die Aufwendungen trägt, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes ergeben. § 10 Abs. 3

schließt einzelne Aufwendungen von der Erstattung aus, so nach Ziffer 2 „Aufwendungen für die Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern“

Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen trifft die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) in § 2 neben dem Leitsatz, dass jedes Grab eine würdige Ruhestätte sein muss, in den Absätzen 6 und 7 die folgenden Regelungen:

„(6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift „Unbekannter Soldat“, Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift „Unbekannt“. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.“

(7) Die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung sind in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Bei geschlossenen Begräbnisstätten erstreckt sich die Pflege und Erhaltung auf die gesamte Anlage.“

Somit sind nach dem Gräbergesetz ausschließlich die Grabzeichen (einzelne oder gemeinsame) zu erhalten. Darüber hinausgehende Denkmäler können mit Mitteln des Bundes auf der Grundlage des Gräbergesetzes nicht erhalten werden. Hier obliegt die Pflege insbesondere dem Träger bzw. Eigentümer der Anlage. Soweit Denkmäler oder andere bauliche Anlagen z.B. auf vom Land genutzten Grundstücken liegen – etwa im Bereich der „Landesfriedhöfe“ – , werden erforderliche Maßnahmen durch das Staatliche Baumanagement durchgeführt. Ansonsten ist eine Zuständigkeit der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches gegeben. Wurde ein Denkmal privat aufgestellt, liegt die Pflegezuständigkeit bei dem Errichter, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf Landesfriedhöfen werden die Errichtungsgenehmigungen nur mit diesem Vorbehalt erteilt.

Soweit das Grabzeichen unter das Gräbergesetz fällt, ist eine Instandsetzung im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich. Grundsätzlich sind die Begräbnisstätten durch die vom Bund den Ländern zugewiesenen und von dort an die Kommunen weitergeleiteten pauschalen Mittel (Instandhaltungs- und Pflegepauschale), zu erhalten und instand zu setzen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, können in begrenztem Umfang zusätzliche Mittel aus eventuell vorhandenen Ausgaberesten zur Verfügung gestellt werden. Da – trotz regelmäßiger Pflege – durch den langen Zeitraum seit der Anlegung der Friedhöfe teilweise eine Grundrenovierung oder sogar eine Erneuerung erforderlich ist, wäre es zu begrüßen, wenn der Bund zum Ausgleich dieser Schäden, zusätzliche Mittel gewähren würde. Verhandlungen mit dem Bund sind in Vorbereitung.

Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma 302/19

Das Land Niedersachsen hat an der Erarbeitung der „Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma“ mitgewirkt. Damit besteht nun eine Regelung, die den Erhalt dieser Gräber als Familiengedenkstätte für die Angehörigen erleichtert. Sollten die Grabnutzungsberechtigten, welches in der Regel die Angehörigen sein werden, das Grab nicht länger pflegen können, weil sie z. B. beruflich nicht mehr in der Nähe wohnen, besteht nun durch die Bund-Länder-Vereinbarung auch eine Möglichkeit, den Friedhofsträgern, die diese Gräber dann in Obhut nehmen, die Kosten für den Erhalt und die Pflege zu erstatten. Damit ist nun die Gewähr dafür gegeben, dass diese Gräber nicht nur für die Familien, sondern auch als Gedenkorte und Lernorte dauerhaft erhalten bleiben. Zur möglichen Erarbeitung und Umsetzung von pädagogischen Angeboten und Materialien in diesem Zusammenhang wird das Niedersächsische Kultusministerium in Kürze ein Gespräch mit dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma sowie der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten führen.

Dazu werden die konkreten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie will das Land die Bund-Länder-Vereinbarung umsetzen?

Die Bund-Länder-Vereinbarung wurde für Niedersachsen durch Ministerpräsident Weil unterzeichnet. Das Land hat die Mittel für die Umsetzung für 2019 und die Folgejahre im Haushalt verankert. Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Mittel wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) vorgenommen. Auch die Mittel für die Auftragsabwicklung durch das BADV werden vom Land Niedersachsen anteilig übernommen und sind im Haushalt veranschlagt.

2. In welchem Zeitraum soll die Umsetzung der Vereinbarung möglichst zeitnah erfolgen?

Die Umsetzung der Vereinbarung hat unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung begonnen. Das BADV hat seine Arbeit bereits aufgenommen.

3. Wie sollen die Friedhofsträger im Sinne der Würdigung der Opfer über die Clearingstelle eher großzügig als restriktiv bei der Bewältigung der Aufgaben unterstützt werden?

Die Bund-Länder-Vereinbarung regelt in § 5 Absatz 2 den Umfang der zu erstattenden Kosten für die Friedhofsträger. Es wird aber Fälle geben, in denen ein striktes Festhalten an der getroffenen Regel unbillig sein kann oder im Ergebnis zu restriktiv sein könnte. Um in solchen besonderen Fällen adäquat reagieren zu können, kann die beim BADV eingerichtete Clearingstelle, der der Bund und die Länder angehören werden, zum Erhalt einer Grabstätte Ausnahmen zulassen.

4. *Wie und wo soll die Umsetzung der Vereinbarung in der Landesverwaltung durchgeführt und geregelt werden?*

Die Umsetzung der Vereinbarung erfolgt bundesweit einheitlich – also auch für alle Anträge aus Niedersachsen – über das BADV. Das BADV hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Niedersachsen wird sich an der Arbeit der Clearingstelle beteiligen.

5. *Welche Institution steht als Ansprechpartner für die Angehörigen und Nachfahren der verfolgten Sinti und Roma sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung?*

Das BADV hat auf seiner Internetseite <https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/ErhaltGraeber/start.html> nicht nur die Antragsblätter, sondern auch Merkblätter eingestellt und gibt auf dieser Seite auch Hinweise auf ein Servicetelefon und auf die Erreichbarkeit per Mail. Hier ein Ausschnitt aus der Darstellung auf der Internetseite:

„Die administrative Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgt durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV). Dort wird diese Aufgabe durch die Arbeitsgruppe Anerkennungsleistungen wahrgenommen.

Die Arbeitsgruppe wird von Frau Dr. Hampel geleitet. Antragstellern steht bei Fragen eine Service-Telefonhotline zur Verfügung, die unter der Nummer +49 30 187030-1550 zu erreichen ist.

Außerdem kann die Arbeitsgruppe auch per E-Mail: Poststelle.blv@badv.bund.de angeschrieben werden.“

6. *Welche zusätzlichen Maßnahmen zur Erfassung und zum Erhalt der Gräber verfolgter Sinti und Roma plant die Landesregierung?*

Das Land Niedersachsen beteiligt sich gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung an den Aufwendungen zum Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma nicht nur hinsichtlich der Kosten für die Grabnutzungsberechtigten, also in der Regel die Angehörigen. Wenn hier ein Erhalt der Gräber nicht mehr durch die Angehörigen erfolgt, werden zukünftig auch für die Friedhofsträger, die bereit sind, das Grab in ihre Obhut zu übernehmen, die Kosten für den Erhalt übernommen. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

Historische Bahnhöfe erhalten - Die Beispiele Oldenburg und Nordstemmen

303/19

Die Feststellung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) zum Zustand etlicher denkmalgeschützter Bahnhöfe wird geteilt.

Ein denkmalgerechter Umgang der Deutschen Bahn AG mit den Kulturdenkmälern in ihrem Eigentum wird regelmäßig von der Obersten Denkmalschutzbehörde angemahnt.

Sowohl zum schwierigen Zustand der Oldenburger Gleishalle als insbesondere zum beklagenswerten Zustand des Bahnhofsgebäudes in Nordstemmen finden regelmäßig Gespräche mit der Deutschen Bahn AG sowie den Denkmalbehörden statt.

Dabei besteht Konsens über die hohe kulturelle Bedeutung des historischen Erbes.

Das Bahnhofsgebäude in Nordstemmen befindet sich in einer Insellage. Für jede Lösung im Sinne einer nachhaltigen neuen Nutzung muss der aktuelle Bahnbetrieb an einer der Hauptstrecken beachtet werden. Dabei sind die Anforderungen für die Sicherheit potentieller Nutzer so zu berücksichtigen, dass im Notfall eine Rettung möglich ist, d.h. eine Zuwegung für Rettungsfahrzeuge möglich sein muss.

Deshalb wird mit der Bahn aktuell verhandelt, dass in einem ersten Schritt die Herrichtung der äußeren Gebäudehülle vorgenommen werden soll. So wird eines der schönsten Bahnhofsensembles Niedersachsens in seiner Substanz für die Zukunft gesichert. Zu hoffen ist, dass sich dann ein Käufer und Investor findet, der den Bahnhof Nordstemmen trotz aller schwierigen Randbedingungen erwirbt und mit neuem Leben versieht. Das Land Niedersachsen wird ein denkmalgerechtes Erhaltungskonzept für den Bahnhof Nordstemmen auch künftig unterstützen.

Das Kunsthistorische Institut der Universität Osnabrück erhalten

304/19

Der Senat der Universität Osnabrück hat im Juli 2016 ein Zukunftskonzept beschlossen, in dem u.a. die Stärkung verschiedener Profillinien verankert worden ist. Zu dessen Umsetzung sind strukturelle Veränderungen in der Universität Osnabrück erforderlich. Die Spielräume für die notwendigen strukturellen Veränderungen zur Profilschärfung und -stärkung sind begrenzt. Aus Sicht des Präsidiums ist das Fach Kunstgeschichte für die weitere Hochschulentwicklung verzichtbar. Der Plan, erforderliche Gestaltungsmöglichkeiten u.a. durch die Schließung des Instituts für Kunstgeschichte zu schaffen, ist im Februar 2017 innerhalb der Universität Osnabrück erörtert worden. Im Ergebnis hat der Senat befürwortet, dass die Universität Osnabrück stellentechnische Gestaltungsspielräume zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Fächer benötige. Wie Handlungsspielräume geschaffen werden können und ob die Kunstgeschichte dabei erhalten bleiben kann, ist danach innerhalb der Universität intensiv in vielen Gesprächen erörtert worden.

Als Ergebnis dieses universitätsinternen Diskussionsprozesses hat das Präsidium am 18.01.2018 beschlossen, die drei Professoren des Fachs Kunstgeschichte 2023/2024 nach Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und des Stelleninhabers nicht wieder zu besetzen und den Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang „Kunstgeschichte“ zum Wintersemester 2019/2020 zu schließen. Der entsprechende Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Architektur und Kunst im kulturgeschichtlichen Kontext“ wird zum Sommersemester 2022 auslaufen. Eine auslaufende Betreuung bis zum Sommersemester 2024 ist gewährleistet.

Stiegen in Bad Bentheim als städtebauliche Besonderheit erhalten

305/19

Es ist in hohem Maße zu begrüßen, dass sich in Bad Bentheim ein Gruppe Interessierter Bürgerinnen und Bürger um die Geschichte und die Zukunft der dortigen Stiegen bemühen will.

Den Stiegen kommt unzweifelhaft eine hohe städtebauliche und kulturhistorische Bedeutung zu. Sie sind charakteristisch und bildbestimmend in Material und Ausführung für die Stadt Bad Bentheim, die sich an den Hängen des Bentheimer Höhenzuges entlang entwickelt hat.

Bereits bei der Erfassung der Kulturdenkmale im Rahmen der Verzeichnisaufstellung für den Landkreis Grafschaft Bentheim im Jahr 1989 sind die Stiegen als besonderes Merkmal dieser Stadt erkannt worden. Aus sowohl geschichtlichen als auch städtebaulichen Gründen wurden insgesamt 21 Stiegen, Gassen und Wege als Kulturdenkmale ausgewiesen. Zusammen bilden sie eine Gruppe baulicher Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Bei dem Wegenetz handelt es sich um ein umfangreiches, gut erhaltenes System von Straßen, Wegen, Gassen und Stiegen, das – besonders in Verbindung mit der Topographie – den Ortscharakter stark prägt und daher ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht. Die Kartierung der denkmalgeschützten Anlagen von Bad Bentheim zeigt deutlich, welchen Stellenwert die Stiegen, die teilweise auch mit Einfassungs- und Stützmauern geschützt sind, haben.

Im besonderen Fokus stehen die Stiegen seit 2009, der Aufnahme der Stadt Bad Bentheim in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Im Rahmen der Projektanmeldung hat sich bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Stadtverwaltung Bad Bentheim sowie dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt, aus der heraus auch Maßnahmen zur denkmalgerechten Sanierung und Instandsetzung der Stiegen „auf den Weg“ gebracht werden konnten. Beispielhaft sind die Sanierungen der Stiegen „Stoltenkampstraße“ und „Gildehauser Straße“ zu nennen, für die Fördermittel aus dem oben genannten Städtebauförderprogramm in Höhe von insgesamt ca. 900.000 Euro zur Verfügung standen und auch noch stehen. Ein Drittel dieser Mittel finanziert das Land Niedersachsen, die beiden anderen Drittel steuern die Stadt Bad Bentheim und die Bundesrepublik Deutschland bei. Insofern trägt das Land Niedersachsen aktiv zur Sicherung der Stiegen in Bad Bentheim bei. Alle Beteiligten, auch auf Seiten des Landkreises wie auch der Stadtverwaltung, sind im hohem Maße bemüht, die Stiegen in Bad Bentheim zu sichern und langfristig zu erhalten. Die Möglichkeiten, die das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ hier bietet, sollten dazu vor Ort auch genutzt werden.

Sicherung der Siedlung Blumläger Feld Nord des Architekten Otto Haesler in Celle

306/19

Die 1930/31 nach Entwürfen von Otto Haesler in Celle errichtete Siedlung ‚Blumläger Feld‘ mit ihren ursprünglich rd. 95 „Kleinstwohnungen für das Existenzminimum“ zählt zu den überragenden Zeugnissen des Neuen Bauens. Der bedauerliche Verlust von zwei originalen Siedlungszeilen in den Jahren 2000 und 2003 ist unvergessen.

Das vorläufig letzte Baugeschichtskapitel der noch erhaltenen Siedlungsteile begann 2015 mit weiteren Instandsetzungsplanungen und wird 2019 noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich um den Siedlungsteil nördlich des Straßenzugs Galgenberg, der zu Haeslers Zeit 1930/31 mit fünf Gebäuden den damaligen zweiten Bauabschnitt bildete.

Das bis 2018 zwischen dem Eigentümer Wohnungsbaugesellschaft (WBG), dem beauftragten Architekten, der städtischen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) eng abgestimmte und denkmalrechtlich genehmigte Instandsetzungskonzept sah eine Fassadeninstandsetzung und behutsame energetische Ertüchtigung mitsamt Wiederherstellung der ursprünglichen Fensterformen und der offenen Hochkeller vor. Es sollte musterhaft am Gebäude Galgenberg 20 erprobt werden.

Die geplante rechtzeitige Fertigstellung der Mustersanierung zum Bauhaus-Jubiläumsjahr 2019 wurde durchkreuzt, als Ende 2017 Fassadenrisse näher untersucht und die vom Niedersächsischen Heimatbund erwähnten erheblichen Korrosionsschäden am Stahlskelett entdeckt wurden.

Diese Schäden führten zu einer notwendigen Neuberechnung der Instandsetzungskosten auf 14.600.000 Euro. In Folge wurden die Stimmen lauter, die einen scheinbar unabwendbaren Abriss auch des nördlichen Siedlungsteils forderten.

Der Deutsche Bundestag beschloss im November 2018 zur Bewahrung des baukulturellen Erbes von Otto Haesler eine Summe von 10.500.000 Euro bereit zu stellen. Damit soll für die denkmalgerechte Sanierung der Siedlung Blumläger Feld sowie die Instandsetzung der Altstädter Schule realisiert werden.

Die notwendige Kofinanzierung wird in den nächsten Monaten zu klären sein. Das Land Niedersachsen wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligen.

BODENDENKMALPFLEGE

Erhalt des markanten Bodendenkmals spätneolithischer Grabhügel in Fachenfelde-Süd, Gemeinde Stelle

351/19

Der Grabhügel mit der Fundstellennummer 14 in der Gemarkung Stelle hat einen Durchmesser von 19 m und eine erhaltene Höhe von 0,5 m. Er ist immer noch erkennbar. Die Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale erfolgte 1995.

Die Gemeinde Stelle beabsichtigte, die Errichtung eines Logistikzentrums zu ermöglichen bei gleichzeitiger Zerstörung eines prähistorischen Grabhügels nach einer vom Veranlasser finanzierten Ausgrabung und Dokumentation.

Im Herbst 2018 fand deshalb eine fachaufsichtliche Überprüfung der Planungen durch die oberste Denkmalschutzbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur,

hinsichtlich der Planungen der Gemeinde Stelle statt. Dafür wurden die aktuellen Stellungnahmen der Gemeinde, der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg mit eigener Kommunalarchäologie sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass der Gemeinde Stelle eine ausführliche Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg vorlag, in der die denkmalrechtlichen Belange genau artikuliert waren.

Der Gemeinde Stelle wurde mitgeteilt, dass die Planungsunterlagen hinsichtlich der denkmalrechtlich vorgeschriebenen Abwägung aller öffentlichen Belange, die eine Zerstörung des Bodendenkmals zwingend erfordern, nicht vorlägen. Deshalb sei seitens der obersten Denkmalschutzbehörde keine Möglichkeit einer Genehmigung zur Zerstörung des Kulturdenkmals erkennbar. Die Genehmigungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Förderung der Regionalkunde in der Schule

401/19

Aus- und Fortbildungsangebote sowie Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in Zuständigkeit des MK (Nds.MasterVO-Lehr) beschreibt, welche Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen mitbringen müssen. Darüber hinaus sind die Hochschulen grundsätzlich in ihrer Forschung und Lehre frei und können – insofern sie dies für ihre Lehre als sinnvoll erachten – selbstverständlich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen auch einen Fokus auf regionale Themen und regionale außerschulische Lernorte richten. Auch Forschungsprojekte in diesem Bereich sind denkbar und könnten etwa durch das Förderprogramm „Pro*Niedersachsen - Forschungsprojekte der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften“ gefördert werden, das einen expliziten Niedersachsenbezug hat.

Hinsichtlich des Unterrichtsmaterials für Grundschulen gibt es das Lehrwerk „Plattsnack“, das sechs Landschaftsverbände in einer Auflage von insgesamt 6.700 Exemplaren sowie weitere Zusatzmaterialien zu ihrer Unterstützung erhalten haben.

Für das Material der weiterführenden Schulen läuft derzeit noch ein Modellprojekt, das das Niedersächsische Kultusministerium gemeinsam mit der Ostfriesischen Landschaft durchführt, u.a. mit dem Ziel, Schulungsmaterialien, Unterrichtsmaterialien und curriculare Vorgaben für einen Immersionsunterricht zu erstellen. Ein Ergebnisbericht wird im Sommer 2019 vorliegen.

Zeitliche Freiräume in den Stundentafeln für den Besuch außerschulischer Lernorte

In der Neufassung des Erlasses „Die Region und die Sprachen der Region im Unterricht“ (voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.08.2019), wird festgelegt, dass der Besuch von außerschulischen Lernorten Teil des Unterrichts und von der Schule bei der Erstellung schuleigener Arbeitspläne zu berücksichtigen ist. Zudem ist es u.a. Aufgabe der (Fach)beratung, die Kontakte der Schulen zu außerschulischen Partnern und auch das gesamte schulische Personal bei der Entwicklung niederdeutscher Angebote zu unterstützen.

402/19

Die Situation der Amateurtheater in Niedersachsen verbessern

402/19

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) regt die Durchführung einer Studie zur Lage und kulturpolitischen Bedeutung der Amateurtheater an.

Bereits im Jahr 2014 hat die Universität Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem Amateurtheaterverband Niedersachsen e.V. im Auftrag der Landesregierung eine „Studie zu Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen von Amateurtheatern“ durchgeführt. Finanziert wurde die Studie vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur. In dieser Studie werden im Rahmen einer Bestandsaufnahme unter anderem strukturelle Merkmale der Amateurtheater, soziodemografische Merkmale der Mitglieder, die praktische Arbeit sowie die organisatorischen und finanziellen Merkmale der Amateurtheater behandelt. Darüber hinaus wurden Handlungsempfehlungen formuliert.

Aus Sicht der Landesregierung bilden die in der Studie zusammengetragenen Ergebnisse nach wie vor eine gute Grundlage für zukunftsgerichtete Diskussionen. Die Landesregierung ist gerne bereit, diesen Dialog mit dem NHB unter Einbeziehung des Amateurtheaterverbandes zu führen.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in der Sekundarstufe I

501/19

Die Entschlieung (Drs. 18/466) bekundet das groe Interesse der im Niederschsischen Landtag vertretenen Fraktionen, Niederdeutsch und Saterfriesisch zu frdern und zu verstetigen. Diesen Sprachen soll sowohl in der ffentlichen Wahrnehmung als auch in der Funktion einer lebendigen Sprache ein hherer Stellenwert eingerumt und in unterschiedlichen Kontexten – somit auch in Schule – grerer Raum gegeben werden.

Diese Zielsetzung betrifft unterschiedliche Ressorts der Landesregierung und erfordert nicht unerhebliche finanzielle Mittel, z.B. im Kultus- sowie im Wissenschafts- und Kulturbereich.

Nachdem in den vergangenen Haushaltsjahren fr die Frderung von Plattdeutsch in Schulen insgesamt 450.000 Euro und 265 Anrechnungsstunden veranschlagt waren, werden in einem ersten Schritt zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses ab 2019 zustzlich jhrlich 350.000 Euro fr den Aufbau eines studierbaren Unterrichtsfachs „Niederdeutsch“ im Bereich der Lehramtsausbildung bereit gestellt.

ber die Einrichtung des Teilstudiengangs „Niederdeutsch“ im Rahmen der grundstndigen Lehrerausbildung ist das Ministerium fr Wissenschaft und Kultur (MWK) mit der Universitt Oldenburg in regem Austausch.

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens fr das Haushaltsjahr 2020 ist vorgesehen, zustzliche Haushaltsmittel fr den Ausbau der Strukturen fr Niederdeutsch und Saterfriesisch an Schulen anzumelden.

Untersttzung des Institutes fr niederdeutsche Sprache fr weiterhin erbrachte Leistungen fr das Land Niedersachsen 502/19

Es steht dem Institut fr niederdeutsche Sprache e.V. (INS) selbstverstndlich frei, abgefragte Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

Das Land behlt sich zugleich vor, seine Vorschriften wie den Erlass zur „Zweisprachigen Bezeichnung auf Ortstafeln“ vom 14.09.2004 anzupassen.

